

Richtlinien

für die Förderung unverschuldet in Notlage geratener Landwirtinnen oder Landwirte, beschlossen von der NÖ Landesregierung am 5. 12. 2017

1. Ziel und Zweck

Durch die Förderung soll der Erhalt bäuerlicher Betriebe gesichert werden, die aufgrund einer unverschuldeten Notlage vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und durch die landwirtschaftlichen Erträge allein oder in Verbindung mit einem Zu- oder Nebenerwerb keinen angemessenen Lebensunterhalt erzielen können. Damit soll auch eine für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft notwendige Mindestanzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gesichert werden.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Vorhandensein einer unverschuldeten Notlage (z.B.: Krankheiten in der Familie, Pflegefälle in der Familie, außergewöhnliche Ertragsverluste, Viehverluste, usw.) bei Landwirtinnen oder Landwirten, soweit nicht durch andere Förderungsmaßnahmen ausreichend geholfen werden kann.
- 2.2. Mit der Förderung soll eine Verbesserung der finanziellen Situation der bäuerlichen Familie erreicht werden.
- 2.3. Für eine Darlehensgewährung ist eine Sicherstellung in Form einer Bankhaftung notwendig. Eine Förderung durch Darlehen darf nur dann gewährt werden, wenn dessen vertragsmäßige Rückzahlung hinreichend gesichert erscheint.
- 2.4. Nach der Auszahlung wird vom jeweiligen Geldinstitut der vorgeschriebene Verwendungszweck der Förderungsmittel (z.B. Schuldenumwandlung, Viehzukäufe, usw.) bestätigt.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- 3.1. ein Darlehen in Höhe von maximal € 50.000,00 mit einer Verzinsung von derzeit 1 % und einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren,
- 3.2. eine nichtrückzahlbare Beihilfe für besonders förderungswürdige Fälle oder
- 3.3. eine Kombination von Darlehen und Beihilfe.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung.

5. Rückzahlung

Die Abstattung von Notstandsdarlehen hat in gleichen Halbjahresraten, jeweils am 1. Jänner und 1. Juli oder am 1. April und 1. Oktober zu erfolgen.

Es werden 6 % Verzugszinsen verrechnet, wenn die vorgeschriebenen Ratenzahlungen nicht eingehalten werden.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Notstandsunterstützung besteht nicht.

7. Widerruf und vorzeitige Fälligkeit

Die ausgezahlte Förderung ist zu widerrufen oder sofort fällig zu stellen, wenn,

- 7.1. die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet wurden,
- 7.2. über die Liegenschaft die Exekution mittels Zwangsversteigerung eingeleitet wurde,
- 7.3. über das Vermögen des Darlehensnehmers ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderungswerber/innen nehmen zur Kenntnis, dass

- personenbezogene nicht-sensible Daten vom Förderungsgeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF nicht verletzt werden,
- personenbezogene Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA), der AMA-Marketing GmbH bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie Geldinstituten erfolgt,
- der Förderungsnehmer, das geförderte Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land Niederösterreich erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmt einer Verwendung seiner Daten durch das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.